

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum der Stadt Oberhausen vom 15.12.2008 <sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Medienzentrum als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält ein Medienzentrum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Medienzentrum dient der Versorgung der Schulen mit didaktischen Unterrichtsmaterialien und Geräten. Die zur Verfügung stehenden Gegenstände des Medienzentrums können auf Antrag auch an schulfremde Vereinigungen und Institutionen vermietet werden.
- (3) Die Belange der Schulen dürfen durch die Vermietung an schulfremde Vereinigungen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 2**

### **Nutzerkreis**

- (1) Mit den Nutzern/Nutzerinnen werden privatrechtliche Mietverträge geschlossen, soweit die Stadt Oberhausen nach Abs. 2 nicht selbst Nutzerin ist.
- (2) Das Medienzentrum der Stadt Oberhausen überlässt Geräte und didaktische Unterrichtsmaterialien an folgende Vereinigungen und Institutionen:
  1. Schulen in Trägerschaft der Stadt Oberhausen,
  2. Dienststellen der Stadt Oberhausen,
  3. staatliche Bildungseinrichtungen und Behörden,
  4. Jugendorganisationen und Einrichtungen der Jugendpflege sowie der Erwachsenenbildung,
  5. Parteien/Gewerkschaften,
  6. kirchliche Einrichtungen,
  7. Lehrlingswerkstätten,
  8. alle übrigen Vereine und Institutionen.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 19. Dezember 2008, S. 338 - 339

### **§ 3 Entgelte**

Für die Nutzung der überlassenen Gegenstände des Medienzentrums werden die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte erhoben.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Die Entgelte werden von der Stadt Oberhausen berechnet und den in § 2 Abs. 2 Nr. 3 - 8 genannten Nutzern/Nutzerinnen durch Rechnung mitgeteilt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von drei Tagen an die Stadt Oberhausen zu überweisen.
- (2) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nutzer/Nutzerinnen erfolgt eine interne Verrechnung.

### **§ 5 Nutzungsdauer, Rückgabe**

- (1) Bei Vermietung bzw. Überlassung wird eine Nutzungsdauer festgelegt. Eine Verlängerung der Nutzung ist nur mit Erlaubnis der Stadt Oberhausen möglich, die spätestens einen Tag vor dem Rückgabetermin einzuholen ist.
- (2) Audiovisuelle Medien müssen sofort nach Beendigung der Nutzung, spätestens jedoch am 8. Tag nach der Ausleihe zurückgegeben werden. Geräte sind spätestens nach drei Tagen zurückzugeben.

### **§ 6 Bestellung**

- (1) Bestellungen sollen - bei Geräten möglichst acht Tage vor Veranstaltungstermin - schriftlich mit Briefkopf oder Stempel der für die Veranstaltung verantwortlichen Organisation erfolgen. Dabei sind Name und Anschrift des Mieters/der Mieterin und die gewünschte Mietdauer anzugeben.
- (2) Mit der Bestellung wird die Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.
- (3) Die Stadt Oberhausen ist bemüht, die bestellten Medien und Geräte rechtzeitig bereitzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Mieter/die Mieterin benachrichtigt. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt kann daraus nicht abgeleitet werden.

## **§ 7 Abholung**

Der Mieter/Die Mieterin hat für den Hin- und Rücktransport zu sorgen.

## **§ 8 Haftung des Mieters/der Mieterin**

Der Mieter/Die Mieterin ist für Verlust oder Beschädigung von entliehenen Gegenständen schadenersatzpflichtig. Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur auf Kosten des Mieters/der Mieterin behält sich die Stadt Oberhausen vor.

## **§ 9 Zulässige Verwendung**

- (1) Die Vorführungen müssen nichtöffentlichen Charakter haben und dürfen keinem gewerblichen Zweck dienen.
- (2) Bei Bild- und Tonträgern hat der Mieter/die Mieterin alle Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.
- (3) Vervielfältigungen - auch von Ausschnitten - sowie Umschnitte auf andere Bild- und Tonträger sind nicht gestattet.
- (4) Die Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberhausen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 30.05.2005 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Geräten und didaktischen Unterrichtsmaterialien des Medienzentrums der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2005 vom 15. Juni 2005, S. 203) außer Kraft.

ENTGELTE

**A. Audiovisuelle Medien**

<b>Medien</b>	<b>Verleihfrist</b>	<b>Entgelt</b>
Diareihe	bis zu 7 Tagen	2,00 EUR
Video, DVD, CD-ROM	bis zu 7 Tagen	5,00 EUR
16-mm-Film	bis zu 7 Tagen	5,00 EUR

**B. Geräte**

<b>Geräte</b>	<b>Verleihfrist</b>	<b>Entgelt</b>
16 mm-Projektor	pro Tag	5,00 EUR
Diaprojektor	pro Tag	5,00 EUR
Tageslichtprojektor	pro Tag	5,00 EUR
Epidiaskop	pro Tag	2,00 EUR
Monitor	pro Tag	5,00 EUR
Datenbeamer	pro Tag	30,00 EUR
Leinwand klein	pro Tag	5,00 EUR
Leinwand groß	pro Tag	30,00 EUR
Fotokamera analog/digital	pro Tag	5,00 EUR
Videoplayer	pro Tag	5,00 EUR
CD/DVD-Player	pro Tag	5,00 EUR
Kassettendeck	pro Tag	5,00 EUR
Camcorder analog/digital	pro Tag	15,00 EUR

Beschallungs- anlage klein	pro Tag	15,00 EUR
Beschallungs- anlage mittel	pro Tag	30,00 EUR
Beschallungs- anlage groß	pro Tag	50,00 EUR
Beleuchtung	pro Tag	10,00 EUR
Mikrofon	pro Tag	5,00 EUR
Funkmikro-Set	pro Tag	30,00 EUR

### **C. Benutzung von stationären Einheiten**

<b>Leistung</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
Videoschnitt analog/digital mit Kurzanleitung	pro Stunde	10,00 EUR
Überspielungen Video/DVD	pro Stunde	5,00 EUR

### **D. Sonstige Dienstleistungen**

<b>Leistung</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Entgelt</b>
Filmerstellung analog/digital	pro Stunde	30,00 EUR
Beschallung	pro Stunde	30,00 EUR
Präsentations- technik	pro Stunde	30,00 EUR